

JULI 2020



Shopping-Line-Deckung

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Shopping-Line-Deckung

Mit einer Shopping-Line-Deckung soll der Zugang deutscher Exporteure zu den Beschaffungsprogrammen großer Auslandskunden ermöglicht werden. Dabei werden mehrere Geschäfte unterschiedlicher deutscher Exporteure zu einer oder mehreren Kredittranchen mit jeweils einheitlichem Rückzahlungsprofil zusammengefasst. Die zugehörige, sich verbrauchende Kreditlinie kann die finanzierende Bank beim Bund absichern lassen.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die Shopping-Line-Deckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall aufgrund

- ▶ der Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit (protracted default)
- ▶ der Insolvenz des Darlehensnehmers
- ▶ staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- ▶ der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen

Das Darlehen kann in Euro oder USD herausgelegt werden; die Währung der Shopping-Line-Deckung entspricht der Vertragswährung der Kreditlinie. Es ist nicht erforderlich, dass die Währung des Darlehens- und des Exportvertrags übereinstimmen. Die im Kreditvertrag aufgeführten Zinsen werden – bis zur vereinbarungsgemäßen Fälligkeit der jeweiligen Kreditraten – in die Deckung einbezogen, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird.

WER KANN EINE SHOPPING-LINE-DECKUNG ERHALTEN?

Die Shopping-Line-Deckung steht allen deutschen Kreditinstituten, den in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) auch ausländischen Banken zur Verfügung.

WELCHE BESONDERHEITEN BESTEHEN GEGENÜBER EINER KLASSISCHEN FINANZKREDITDECKUNG?

Bei der Shopping-Line-Deckung können Banken ihre Erfahrungen mit der gebundenen Finanzkreditdeckung des Bundes (FKG) nutzen. Im Vergleich zu dieser wurden aber zahlreiche Verbesserungen umgesetzt, die insbesondere die Abwicklung erleichtern. Hierzu werden die Allgemeinen Bedingungen (FKG) durch Besondere Bedingungen modifiziert.

Auf Wunsch des Auslandskunden oder der Bank, die später die Kreditlinie zur Verfügung stellen wird, kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt ein Letter of Interest (LOI) ausgestellt werden, der u. a. eine rechtlich nicht bindende Indikation zur Höhe der deckungsfähigen Kreditlinie enthält.

Mit Übernahme einer Shopping-Line-Deckung deckt der Bund Forderungen aus einer sich verbrauchenden Kreditlinie, die die Bank einem Auslandskunden einräumt, der bestimmte Mindestbonitätskriterien erfüllt (Details siehe Kasten auf Seite 5). Dieser Auslandskunde kann anschließend Beschaffungsaufträge bei unterschiedlichen deutschen Exporteuren platzieren. Die förderungswürdigen Exportgeschäfte werden, nachdem sie vollständig abgewickelt und bezahlt worden sind, zum Zweck der Refinanzierung zu Tranchen mit einheitlichem Starting Point und Rückzahlungsprofil zusammengefasst und dem Bund zur Einbeziehung in die Shopping-Line-Deckung gemeldet. Alle Beteiligten profitieren hierbei von administrativen Erleichterungen. Der Vorteil für die Bank liegt insbesondere darin, dass nur eine Kreditdokumentation erforderlich ist, der Bund nur eine Deckungsurkunde und eine Entgeltrechnung erstellt.

Die konkrete Benennung der Transaktionen einer Tranche erfolgt durch die Bank über Abruflisten (auf Basis der Angaben des Auslandskunden). Der Bund trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber, welche Geschäfte sich unter dem Gesichtspunkt der Förderungswürdigkeit für die Einbeziehung in die Shopping-Line-Deckung qualifizieren. Ausländische Zulieferungen (einschließlich örtlicher Kosten) sind nur bis zu 49% zulässig. Dabei bezieht sich der Prozentsatz auf den Gesamtauftragswert innerhalb einer Tranche. Somit können Geschäfte im Einzelfall einen höheren Auslandswarenanteil haben, soweit dies durch einen höheren deutschen Anteil bei anderen Geschäften dieser Tranche ausgeglichen wird. Die Vorgaben des OECD-Konsensus zur Kreditierung örtlicher Kosten (auf Tranchenebene maximal 23% des Gesamtauftragswertes) gelten unverändert.

Soweit es sich um Einzelgeschäfte mit Auftragswerten bis zu EUR 5 Mio. handelt, kommen folgende Erleichterungen zur Anwendung (**Small-Ticket-Sonderregelung**):

- ▶ Voraussetzung für diese Sonderregelung ist, dass der deutsche Exporteur über entsprechende Produktionsstätten in Deutschland verfügt; dies wird auf Seiten des Bundes entsprechend plausibilisiert. Ist dies der Fall, sind auf Ebene dieser Einzelgeschäfte keine weiteren Angaben seitens des Exporteurs zum Auslandswarenanteil erforderlich.

- ▶ Nur noch der Importeur im Ausland muss eine Erklärung abgeben, in der er u. a. die ordnungsgemäße Erfüllung und Bezahlung der Verträge sowie das korruptionsfreie Zustandekommen des Geschäfts bestätigt. Damit können zahlreiche Spezialerklärungen (u. a. Verpflichtungserklärung, Antikorruptionserklärung) von jedem einzelnen Exporteur entfallen.
- ▶ Die Small-Ticket-Sonderregelung steht maximal viermal pro Exporteur und Kreditlinie zur Verfügung. In Konzernstrukturen (Verbundunternehmen) werden alle Unternehmen zusammen betrachtet und gelten als ein Exporteur.

Ein wichtiger Vorteil kann darin liegen, dass im Einzelfall auch die Einbeziehung von bei Antragstellung bereits kontrahierten und vollständig abgewickelten Geschäften möglich ist ([Reachback](#)). Für eine Geschäftsstrukturierung sinnvolle Größenordnungen lassen sich so durch die gleichzeitige Einbeziehung von Alt- und Neugeschäft realisieren.

Die Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsprüfung (USM-Prüfung) folgt den internationalen Vorgaben, insbesondere denen der OECD. Eine Abwicklungserleichterung ergibt sich dadurch, dass bestimmte Prüfelemente, soweit erforderlich, bereits vorgezogen werden (Prüfung des Bestellers im Rahmen der Ausgabe eines LOI bzw. der Indeckungnahme der Kreditlinie) und die Erkenntnisse hieraus bei der Beurteilung der konkreten Einzelgeschäfte berücksichtigt werden können.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der Deckungsschutz beginnt, sobald und soweit das Darlehen in Tranchen ausgezahlt wird, und endet mit der Erfüllung der gedeckten Forderungen. Für nicht ausbezahlte, aber schon bereitgestellte Beträge besteht keine Haftung.

WIE KANN DIE DECKUNG VON DER DECKUNGSNEHMENDEN BANK FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der Shopping-Line-Deckung ergebenden Ansprüche können – zusammen [mit der Darlehensforderung](#) – an andere Kreditinstitute abgetreten werden. Es besteht ferner die Möglichkeit, mittels einer zusätzlichen Pfandbriefdeckung die Shopping-Line-Deckung für die Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft nutzbar zu machen. Ferner können mit einer Verbriefungsgarantie die Konditionen einer Shopping-Line-Deckung zugunsten des refinanzierenden Zessionars verbessert werden, sodass sich die Bank zinsgünstiger refinanzieren kann (siehe Produktinformationen [Pfandbriefdeckung](#) bzw. [Verbriefungsgarantie](#)).

WAS KOSTET EINE SHOPPING-LINE-DECKUNG?

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und dem Deckungsentgelt zusammen. Das Entgelt ist ein bestimmter Prozentsatz [der zu deckenden Darlehensforderung \(= Kreditlinie\)](#) ohne Zinsen. Dieser Entgeltsatz orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Käufers, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit. Ausnutzungszeit (Zeitraum, in dem die Ziehung der Tranchen möglich ist) und Kreditlaufzeit sind dabei in vollem Umfang entgeltwirksam. Das Entgelt für den am Ende der Ausnutzungszeit nicht in Anspruch genommenen Betrag der Kreditlinie wird – ggf. unter Abzug einer Nichtausnutzungsgebühr – erstattet.

Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung des Entgelts steht im Internet ein interaktives Rechentool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das [Verzeichnis der Gebühren und Entgelte](#).

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Darlehensforderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen.

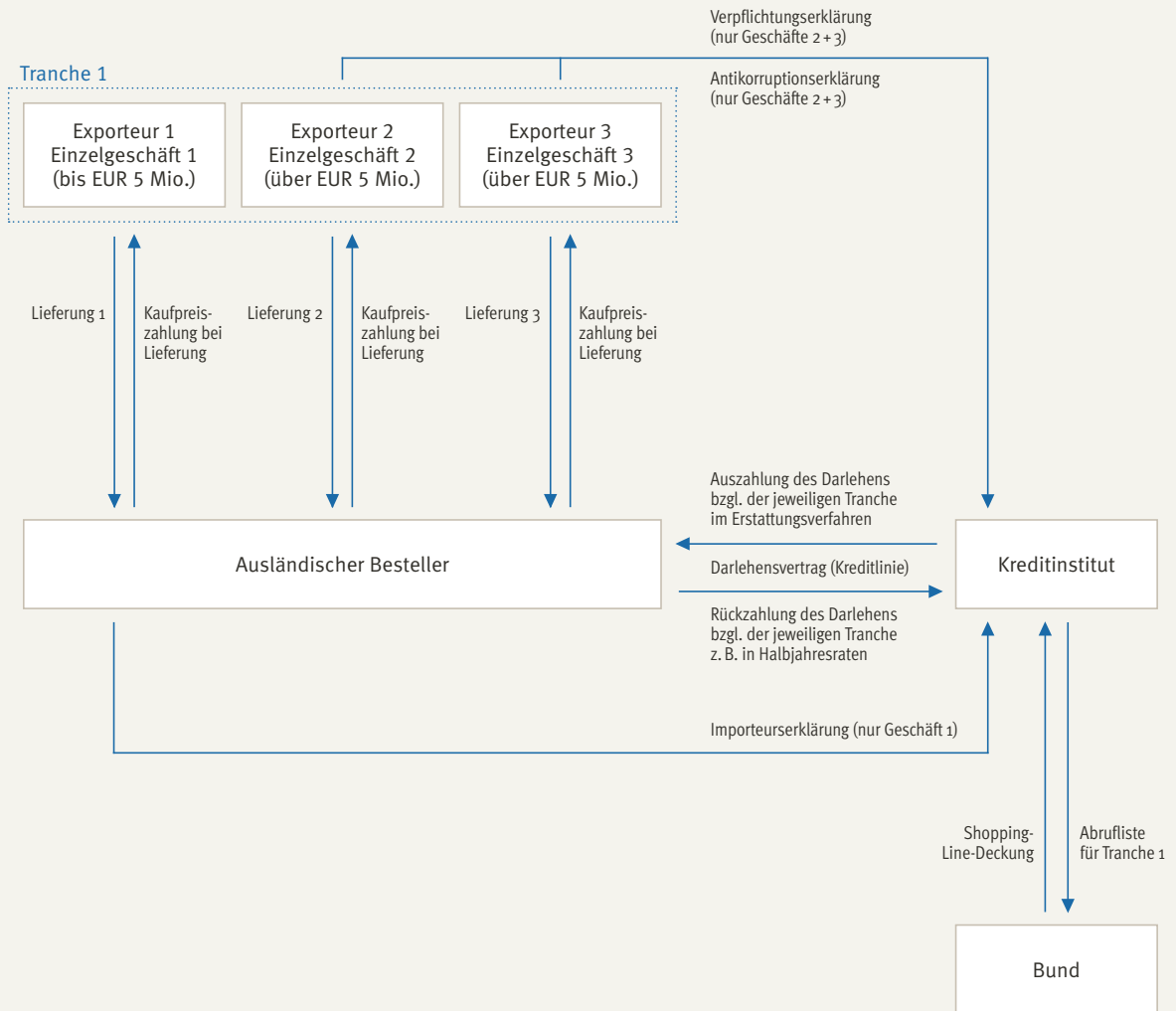
Der Deckungsnehmer ist in jedem Schadenfall mit einem [Selbstbehalt](#) von 5 % (für alle Risiken) am Ausfall beteiligt.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

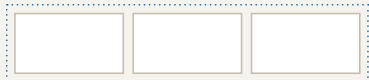
Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die [Euler Hermes Aktiengesellschaft](#).

Für nähere Informationen stehen die Ansprechpartner in Hamburg sowie die Firmenberater in den zahlreichen Außenstellen zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch unter www.agaportal.de eingesehen und heruntergeladen werden.

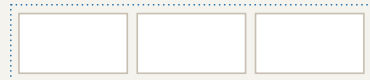
STRUKTURBEISPIEL SHOPPING-LINE-DECKUNG (SLG)



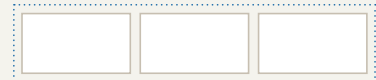
Tranche 2



Tranche 3



Tranche 4



Die Eckpunkte der Shopping-Line-Deckung im Überblick

Deckungsnehmer:	deutsche Kreditinstitute, bestimmte ausländische Banken sowie alle deutschen Niederlassungen ausländischer Banken
Deckungsgegenstand:	in Anspruch genommene Kreditlinie (sämtliche Rückzahlungsansprüche aus den je Tranche an den ausländischen Darlehensnehmer ausgezahlten Kreditbeträgen zzgl. Zinsen)
Deckungsfähige Darlehensnehmer:	Auslandskunden mit der Einstufung in die Käuferkategorie CC0, CC1, SOV, SOV-, SOV+
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit (protracted default), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Deckungsfähige Staaten:	Grundsatz: alle Länder Ausnahme: Exporte bis zwei Jahre in EU- und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedsstaaten, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich)
Selbstbeteiligung:	5% für alle Schadensfälle
Bearbeitungsgebühren:	Antrags-, ggf. Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe des Kreditbetrags
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz der gedeckten Kreditlinie (siehe Rechentool unter www.agaportal.de)

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland